

40. Kann in besonders gearteten Fällen auch die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten? Zu § 326 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1909 i. S. Ö. (Kl.) w. M. (Bekl.).  
Rep. VI 382/08.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger forderte Ersatz des Schadens, der ihm durch den Versuch seiner Frau, deren Verwandten und des Beklagten, eines Arztes, ihn als geisteskrank entmündigen zu lassen, entstanden sei. Der Beklagte habe sich jenen gegenüber wissentlich oder doch grob fahrlässig wider die Wahrheit dahin geäußert, der Kläger sei geisteskrank und müsse entmündigt werden. Die vorderen Instanzen wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

#### Gründen:

... „Die Revision rügt ... die Verletzung des § 326 BGB. mit Recht auch deswegen, weil das Berufungsgericht seine Anwendbarkeit für den Fall verneint, daß der Beklagte nicht wissentlich, sondern — wie es unterstellt — grob fahrlässig wider die Wahrheit sich dahin geäußert haben sollte, der Kläger sei geisteskrank und bedürfe der Entmündigung. Die Auffassung des Berufungsgerichts, bei einem grob fahrlässigen Verhalten könne nach den Umständen des vorliegenden Falles von einer absichtlichen Schadenszufügung und von einem Verstoße gegen die guten Sitten nicht die Rede sein,

ist rechtsirrig. Jene Gesetzesbestimmung erfordert vorsätzliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise. Was die guten Sitten erheischen, ist aus dem herrschenden Volksbewußtsein, aus dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unter Berücksichtigung der Eigenart des Einzelfalles zu entnehmen. Es kann daher ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht schon deswegen verneint werden, weil die Handlung selbst keine arglistige, der Handelnde der Sittenwidrigkeit seiner Handlungsweise sich nicht bewußt ist. Ein doloses, arglistiges Handeln wird zur Annahme eines Verstoßes wider die guten Sitten nicht erfordert; auch die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kann in besonders gearteten Fällen einen solchen Verstoß enthalten, und auch hierbei kann sich der Handelnde ebensogut der Möglichkeit des Eintritts einer Vermögensbeschädigung bewußt sein, wie in dem Falle arglistigen Handelns. Damit würden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 826 gegeben sein.

Das Berufungsgericht scheint dies im allgemeinen auch nicht zu verkennen, indem es mit Recht auf die Umstände des vorliegenden Falles Gewicht legt. Allein gerade diese Umstände, wie sie vom Kläger behauptet worden, lassen jedenfalls eine Äußerung des Inhaltes, daß der Kläger geisteskrank sei und der Entmündigung bedürfe, als einen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen. Ein Arzt, der über den Geisteszustand eines anderen befragt wird, muß sich der schweren Verantwortung bewußt sein, die er übernimmt, wenn er ihn für geisteskrank und seine Entmündigung für erforderlich erklärt; er muß sich insbesondere die schweren Eingriffe in die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse des anderen vergegenwärtigen, die seine gutachtliche Äußerung zur Folge haben kann. Gibt er sein Gutachten ohne genügende Unterlage ab, die ihn zu einer solchen Auffassung berechtigen könnte, dann liegt in diesem fahrlässigen Verhalten zugleich ein Verstoß wider die guten Sitten. Nach der Behauptung des Klägers hat ihn der Beklagte niemals auf seinen Geisteszustand untersucht; er sei auch jetzt nicht imstande, selbst nur die nach seiner Behauptung geäußerte Ansicht zu begründen; Professor Dr. P. . . habe . . . bei einer Unterredung mit dem Kläger sofort die Unhaltbarkeit der Diagnose einer Geisteskrankheit erkannt. Schon dieses Vorbringen des Klägers läßt die Annahme begründet

erscheinen, daß der Beklagte nicht bloß grob fahrlässig gehandelt, sondern zugleich wider die guten Sitten verstoßen haben würde, wenn er den Kläger für geisteskrank und der Entmündigung bedürftig erklärt haben sollte. Es tritt aber die weitere Behauptung des Klägers hinzu, daß dem Beklagten, der als sein Hausarzt die zwischen dem Kläger einerseits und seiner Frau und deren Verwandten andererseits schwebenden Familien- und Erbstreitigkeiten gekannt habe, auch bekannt gewesen sei, daß es seiner Frau und deren Verwandten darum zu tun gewesen sei, auf jeden Fall seine Entmündigung herbeizuführen. Dieser Umstand würde dem Beklagten ganz besonders die Verpflichtung auferlegt haben, mit peinlichster Gewissenhaftigkeit sein Gutachten abzugeben, da er sich sagen mußte, wie schwer sein Urteil ins Gewicht fallen und wie sehr es, wenn es auf Geisteskrankheit lautete, von der Frau des Klägers und ihren Verwandten ausgenutzt werden würde.“ . . .